

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Ersatzteilen - Inland (02/2002)

ALD Vacuum Technologies GmbH im folgenden als ALD-VT abgekürzt

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen der ALD Vacuum Technologies GmbH (ALD-VT) gelten ergänzend die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- 1.2. Wird eine Klausel gemäß den INCOTERMS 2000 vereinbart, so gilt diese nur insoweit, als in diesen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.3. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

2. Angebot / Auftragsbestätigung

- 2.1. Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von ALD-VT freibleibend und kommt der Vertrag erst zustande, wenn ALD-VT den Auftrag schriftlich bestätigt.
- 2.2. Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1 werden für ALD-VT erst verbindlich, wenn ALD-VT den Auftrag schriftlich bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von ALD-VT modifiziert.
- 2.3. Bestellt der Auftraggeber den Liefergegenstand auf elektronischem Wege, wird ALD-VT den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

3. Unterlagen

- 3.1. Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2. Im Einzelfall ist ALD-VT zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine wichtigen, ALD-VT bekannten Gründe des Auftraggebers entgegenstehen.
- 3.3. An allen von ALD-VT zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich ALD-VT Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für einen anderen als den von ALD-VT bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile.
- 3.4. Alle von ALD-VT zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn ALD-VT der Auftrag nicht erteilt wird.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

- 4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellerwerk (EXW, INCOTERMS 2000) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 4.2. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet ALD-VT zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.
- 4.3. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert ALD-VT die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.

5. Montage und Inbetriebnahme

- 5.1. Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden Bedingungen der ALD-VT, die von ALD-VT auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2000) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn ALD-VT noch andere Leistungen z. B. Kosten der Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.
- 6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Auftraggeber über, wenn er sich in Annahmeerzögerung befindet.

7. Liefertermine

- 7.1. Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrags erklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei ALD-VT eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von ALD-VT gutgeschrieben sind.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; bei unwesentlichen Mängeln gilt die Lieferzeit als eingehalten.

- 7.2. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder erfolgt kein rechtzeitiger Abtransport, ist ALD-VT berechtigt, den Liefergegenstand nach billigem Ermessen auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Auftraggeber die Kosten der Lagerung, bei Lagerung im Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft ab, zu berechnen. Ferner ist ALD-VT berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 7.3. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Rohstoff- oder Energiemangel, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschußwerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Zahlungen haben innerhalb 30 Tage ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von ALD-VT etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungserstellung über den entsprechenden Teil. Bei einer Zahlung in anderer Währung als EUR gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs (Gutschrift auf dem Konto von ALD-VT) dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.
- 8.2. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von ALD-VT zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten die ALD-VT eventuell durch eine gesonderte vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem ALD-VT über den Betrag verfügen kann.
- 8.3. Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.4. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist ALD-VT berechtigt, während der Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von ALD-VT. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist ALD-VT ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitsshalber zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch ALD-VT gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an ALD-VT abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
- 9.3. ALD-VT verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 9.4. Bei- und Verarbeitung des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für ALD-VT vor, ohne daß ALD-VT hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand verarbeitet,

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von Ersatzteilen - Inland (02/2002)

- mit nicht ALD-VT gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§947 ff. BGB), so steht ALD-VT ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er ALD hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für ALD-VT.
- Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen der Ziffer 9.
- 9.5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber ALD-VT unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, sowie eine Haftpflichtversicherung unter Einfluß von Bearbeitungsschäden und unter Streichung des Ausschlusses von Miet-/Pacht-/Leihverträgen (§416 a) AHB) und dies auf Verlangen von ALD-VT nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann ALD-VT den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Bei Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes leistet ALD-VT nach ihrer Wahl zunächst entweder Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung. ALD-VT leistet keine Gewähr für natürliche Abnutzung, Austauschwerkstoffe, Teile die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung verstärkter Abnutzung oder erschwerten Betriebsbedingungen unterliegen (z. B. Thermo-Elemente und deren Schutzarmaturen, Tiegel und Wannen, Glühmuffeln, Ausmauerung und Ausstempfung von Bädern, Packungen, Dichtungen, Teile aus Kunststoff, Wärmeisolierungen). ALD-VT übernimmt ferner keine Gewähr für Folgen, die durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht auf Verschulden von ALD-VT zurückzuführen sind) sowie durch Lichtbogen oder Elektronenstrahlen hervorgerufen werden.
- 10.2. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.3. Mängel sind unverzüglich spätestens binnen 3 Wochen zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. ALD-VT ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.
- 10.4. Zur Vornahme aller ALD-VT nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit ALD-VT die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist ALD-VT von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ALD-VT sofort zu verständigen ist, oder wenn ALD-VT mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ALD-VT Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.5. Von den durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt ALD-VT - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues des mangelhaften Teiles, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 10.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, sofern kein Fall arglistigen Verschweigens vorliegt, ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung, bei Werkleistungen ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme, in jedem Fall jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 10.7. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich Ersatzstücken und Nachbesserungsarbeiten verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand.
- 10.8. im übrigen gilt Ziffer 12.4
11. **Haftung für Schutzrechtverletzung**
- 11.1. Sofern kein besonderer Hinweis von ALD-VT erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis des Standes der Technik in Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein in Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfaßt, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird ALD-VT auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, daß keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendung, Produkte usw. wird von ALD-VT nicht übernommen.
- 11.2. Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und ALD-VT im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.
- 12. Sonstige Haftung von ALD-VT; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt**
- 12.1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ALD-VT die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich wird. Der Auftraggeber kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, gilt Satz 1.
- Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet.
- 12.2. Verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, die ALD-VT zu vertreten hat und wird eine angemessenen Nachfrist, die mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Auftraggeber werde nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
- 12.3. Garantien im Rechtssinne für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernimmt ALD-VT dem Auftraggeber gegenüber nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 12.4. Eine Haftung von ALD-VT ist ausgeschlossen bei einer leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Im übrigen ist die Haftung von ALD-VT für Sach- oder Vermögensschäden - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - auf den doppelten Rechnungswert des betroffenen Liefergegenstandes für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden von ALD-VT sowie bei Garantien die gemäß Ziffer 12.3 ausdrücklich erklärt worden sind.
- 12.5. Soweit dem Auftraggeber nach der vorstehenden Ziffer 12.4 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese, soweit auf Seiten von ALD-VT kein vorsätzliches Verhalten vorliegt, mit Ablauf der nach Ziffer 10.6 für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 13.1. Erfüllungsort ist Hanau.
- 13.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, dann ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, denen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde liegen, der Sitz von ALD-VT. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Das Recht von ALD-VT, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen bleibt unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrages, auf den sie angewandt werden, unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 13.3. Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.
- Hinweis**
- Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, daß ALD-VT Daten des Auftraggebers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

ALD Vacuum Technologies GmbH